



Datenschutzhinweise: Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Verarbeitung der Daten der Personensorgeberechtigten und der Kinder im Zusammenhang mit der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung, insbesondere Speicherung der Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten und der Gesundheitsdaten der Kinder.

2. Name und Kontaktdaten der*des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Landeshauptstadt München.

Gesundheitsreferat

Gesundheitsvorsorge für Kinder, Sachgebiet Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung

Hackenstraße 12

80331 München

Telefon: 089-233 96363

E-Mail: schulgesundheits.gsr@muenchen.de

3. Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzes

Landeshauptstadt München

Behördlicher Datenschutz

Marienplatz 8

80331 München

E-Mail: datenschutz@muenchen.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden für die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung erhoben und auf folgender Rechtsgrundlage verarbeitet:

- Ihre Kontaktdaten werden verarbeitet, um Sie und Ihr Kind zur Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung einzuladen und die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Ihres Kindes gewährleisten zu können. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** in Verbindung mit Paragraph 14 der **Meldedatenverordnung (MeldDV)** in Verbindung mit Artikel 12 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)** und Artikel 80 des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**.

- Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Ihres Kindes werden personenbezogene Daten Ihres Kindes (Name, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht), einschließlich Gesundheitsdaten (Angaben aus dem Anamnesebogen, Informationen darüber, welche Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden, sowie die Ergebnisse der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung), durch das zuständige Gesundheitsamt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** in Verbindung mit Artikel 80 des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)**, Artikel 12 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)**, Artikel 15 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)** in Verbindung mit Artikel 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)**, den Paragraphen 20 und 34 des **Infektionsschutzgesetzes (IfSG)** sowie den Paragraphen 9 und 10 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns verarbeitet. Auf Grundlage dieser Daten erfolgt die persönliche und individuelle Beratung.
- Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Ihres Kindes werden bestimmte soziodemographische Informationen (Anzahl der Erwachsenen im Haushalt, Herkunftsland der Eltern, Staatsangehörigkeit der Eltern, Schulabschluss der Eltern und Erwerbstätigkeit) verarbeitet, wenn Sie in die Verarbeitung dieser Daten gemäß Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** einwilligen. Diese freiwilligen Angaben werden in anonymisierter Form für die Gesundheitsberichterstattung verwendet.

5. Quelle der Daten

Ihre Daten werden bei Ihnen beziehungsweise bei Ihrem Kind sowie bei den Stellen und Personen erhoben, für die Sie uns eine Schweigepflichtentbindung und Ihre Einwilligung erteilt haben. Dies können die behandelnden Ärzt*innen, Therapeut*innen, das Betreuungspersonal der Kindertagesstätte, die Schulleitung, Lehrkräfte, die Sachbearbeitung in der Bezirkssozialarbeit oder andere für Sie beziehungsweise Ihr Kind zuständige Fachkräfte sein, die über Informationen verfügen, die für die Fallbearbeitung und die fachärztliche Beurteilung benötigt werden.

Ergeben sich in der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Hinweise für eine Kindeswohlgefährdung, dürfen die Ärzt*innen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)** in Verbindung mit Paragraph 4 Absatz 3 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie Artikel 15 Absatz 1 und 2 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)** für die Fallbearbeitung relevante Informationen mit dem zuständigen Jugendamt und den behandelnden Ärzt*innen austauschen.

6. Kategorien der personenbezogenen Daten, die gegebenenfalls bei anderen Stellen und Personen erhoben werden

Für die Fallbearbeitung in der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung werden ergänzend erforderliche personenbezogene Daten und Gesundheitsdaten verarbeitet, wie zum Beispiel: ärztliche Befundberichte, medizinische Diagnosen und Vorbefunde, der aktuelle Stand der ärztlichen Abklärung, Therapiepläne, die Nennung von weiteren Kooperationspartner*innen (weitere behandelnde Ärzt*innen, Therapeut*innen oder Ähnliches) sowie pädagogische und sozialpädagogische Beurteilungen.

7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung gemäß den Paragraphen 10 Absatz 3 und 23 Absatz 1 der Berufsordnung für die Ärzte Bayerns für 10 Jahre bei der Landeshauptstadt München gespeichert. Im Einzelfall können längere Aufbewahrungsfristen erforderlich sein.

8. Empfänger von personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden nicht weitergegeben. Außer:

- Wird die erforderliche Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung ganz oder teilweise verweigert, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt mit Angaben zu Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie zu dem Grund der Meldung. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)** in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 3 Satz 3 sowie Artikel 80 des **Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)** und Paragraph 9 der **Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespfIV)**.
- Sie haben der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung eine gegenseitige Schweigepflichtentbindung und Einwilligung für den Austausch von personenbezogenen Daten mit Dritten für den Zweck der fachärztlichen Beurteilung erteilt. In diesem Fall können die Personen und Institutionen, für die Sie eine Schweigepflichtentbindung und Einwilligung erteilt haben, durch die Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung kontaktiert werden, und es können fallbezogene Informationen ausgetauscht werden, die für die fachärztliche Beurteilung von Bedeutung sind (ärztliche Befundberichte, medizinische Diagnosen und Vorbefunde, der aktuelle Stand der ärztlichen Abklärung, Therapiepläne, die Nennung von weiteren Kooperationspartner*innen (behandelnde Ärzt*innen, Therapeut*innen oder Ähnliches) sowie pädagogische und sozialpädagogische Beurteilungen).
- Ergeben sich bei der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, erfolgt eine Mitteilung an das zuständige Jugendamt mit Angaben zu Name, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie zu dem Grund der Meldung. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des

Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) in Verbindung mit Paragraph 4 Absatz 3 und Absatz 4 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie Artikel 15 Absatz 1 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)**.

- Ergeben sich in der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, kann auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)** in Verbindung mit Paragraph 4 Absatz 3 des **Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)** sowie Artikel 15 Absatz 2 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)** ein Austausch von relevanten Fallinformationen zur weiteren Einschätzung der Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung mit den behandelnden Ärzt*innen erfolgen.
- Die Schulleitung der Schule, an der die Schulpflicht erfüllt wird oder voraussichtlich zu erfüllen ist, wird nach Anhörung der Personensorgeberechtigten schriftlich informiert über die Notwendigkeit eines Besuchs eines Vorkurses Deutsch, über Befunde, die eine individuelle Förderung bei der Beschulung erfordern, sowie über Erkrankungen, die gegebenenfalls ein unmittelbares medizinisches Eingreifen oder medizinische Maßnahmen an der Schule erfordern. Dazu werden neben den jeweils erforderlichen Angaben Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Kindes sowie das Untersuchungsdatum übermittelt. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c und e sowie Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe h der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des **Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG)** in Verbindung mit Artikel 12 Absatz 2 Satz 1 des **Gesundheitsdienstgesetzes (GDG)**.
- Die Gesundheitsämter übermitteln die Daten der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung in anonymisierter Form zur statistischen Auswertung dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit. Übermittelt werden dabei soziodemographische Angaben wie Geburtsdatum und Geschlecht des Kindes, die vierstellige Postleitzahl des Wohnortes, die Angaben aus dem Anamnesebogen (mit Ausnahme von Angaben zu Namen und Adressen) sowie Informationen darüber, welche Früherkennungsuntersuchungen und Impfungen durchgeführt wurden und welche Ergebnisse die Schuleingangsuntersuchung erbracht hat, sowie Ihre freiwilligen Angaben zu soziodemographischen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Die anonymisierten Daten werden dort ausgewertet und anonym in Berichtsform veröffentlicht. Die Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung ergibt sich aus Paragraph 11 der **Schulgesundheitspflegeverordnung (SchulgespflV)**.
- Es werden keine Daten an ein Drittland übermittelt.

9. Betroffenenrechte

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).

Falls Sie in eine Verarbeitung von Daten eingewilligt haben und die Verarbeitung auf dieser Einwilligung beruht, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diesen können Sie unter folgenden Kontaktdaten erreichen:

Postanschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München

Adresse: Wagnmüllerstraße 18, 80538 München

Telefon: 089 212672-0

Telefax: 089 212672-50

E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Internet: [Webseite des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz](#)

10. Pflicht zur Angabe der Daten

Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann keine Untersuchung oder Beratung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zur Einschulung erfolgen.